

Merkblatt

Über die Zulassungsvoraussetzungen und weitere Informationen zur Berufsausübungsbewilligung als

Gesundheitsfachperson

1. **Gesuchsunterlagen zur Beantragung einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung**

Mit dem ausgefüllten Gesuchsformular für die Berufsausübungsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. die im Verzeichnis vorgeschriebenen Ausweise über die berufliche Ausbildung und über die bisherige Tätigkeit oder
- b. bei Medizinalpersonen (gemäss MedBG: ÄrztInnen, ZahnärztInnen, TierärztInnen, ApothekerInnen, ChiropraktorInnen) die im Medizinalberufegesetz vorgeschriebenen Ausweise über die berufliche Aus- und Weiterbildung;
- c. Original-Auszug aus dem Zentralstrafregister (max. 1 Jahr alt);
- d. Bestätigung des Kantons, in welchem die Tätigkeit zuletzt ausgeübt wurde, dass die Berufsausübung zu keinen Beanstandungen Anlass gab (Unbedenklichkeitserklärung / Letter of good standing);
- e. Bestätigung, dass keine schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen vorliegen, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen;
- f. Nachweis über das Vorhandensein der zur Berufsausübung nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- g. Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung.

2. **Anerkennung gleichwertiger Fähigkeitsausweise**

- 2.1. Das Departement kann im Einzelfall andere als die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Fähigkeitsausweise als genügend anerkennen, wenn diese eine gleichwertige Ausbildung gewährleisten.
- 2.2 Bei ausländischen Fähigkeitsausweisen ist der Nachweis der Anerkennung und / oder Gleichwertigkeit der Ausbildung durch eine Bestätigung seitens der vom Bund oder den Kantonen dafür bezeichneten Stelle einzureichen.
- 2.3 Bei Berufen, bei denen keine vom Bund oder den Kantonen bezeichnete Stelle besteht, entscheidet über die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung das Departement Finanzen und Gesundheit.
- 2.4 Den Unterlagen, die nicht in der kantonalen Amtssprache abgefasst sind, ist neben dem Urtext eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

3. **Berufsausübungsbewilligungen eines anderen Kantons**

Bei Personen, die im Besitz der Bewilligung zur Berufsausübung eines anderen Kantons sind, entscheidet das Departement (nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt) über die Anerkennung der Bewilligung oder den anderweitigen Erwerb der erforderlichen Kenntnisse.

4. **Unselbständige Berufsausübung**

- 4.1 Zuständig zur Entgegennahme von Meldungen über die unselbstständige Tätigkeit ist die Hauptabteilung Gesundheit. Die Meldung der unselbstständigen unterjährigen

- Tätigkeit, die ihrerseits einer Lizentiats- oder Masterausbildung bedarf resp. die Meldung über die unbefristete oder mehrjährige Tätigkeit, die keiner Ausbildung auf Lizentiats- oder Masterstufe bedarf, ist obligatorisch.
- 4.2 Unselbständig tätige Gesundheitsfachpersonen mit Lizentiat- oder Masterabschluss bei einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr im Kanton Glarus unterstehen der Meldepflicht an die Hauptabteilung Gesundheit.
 - 4.2 Unselbständig tätige Gesundheitsfachpersonen mit Lizentiat- oder Masterabschluss, die eine berufliche Tätigkeit länger als ein Jahr (unbefristeter Arbeitsvertrag, befristeter Arbeitsvertrag über ein Jahr) ausüben, unterstehen der Bewilligungspflicht durch das Departement.
 - 4.4 Unselbständig tätige Gesundheitsfachpersonen ohne Lizentiat- oder Masterabschluss (Diplom Höhere Fachschule, Bachelorabschluss, Berufsdiplom etc.) unterstehen der Meldepflicht an die Hauptabteilung Gesundheit.
 - 4.3 Die Inhaber der Berufsausübungsbewilligung haben sich zu vergewissern, dass ihre Angestellten die übertragenen Verrichtungen beherrschen. Sie haben die Ausführung regelmässig zu überwachen.

5. Meldepflicht Mutationen

Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat dem Departement Finanzen und Gesundheit jede Tatsache, die für die Bewilligung von Belang ist, namentlich die Verlegung, Wiedereröffnung oder Schliessung der Praxis oder der Einrichtung zu melden.

6. Stellvertretung

- 6.1 Bewilligungsinhaber sind berechtigt, sich bei vorübergehender Verhinderung in der Berufsausübung wegen Krankheit, Unfall oder aus andern wichtigen Gründen vertreten zu lassen; zulässig ist auch eine vorübergehende Vertretung im Todesfall. Als Vertretung sind Personen zugelassen, die über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.
- 6.2 Die Verantwortung liegt bei der vertretenen Person bzw. im Falle des Todes bei der Hauptabteilung Gesundheit.

7. Assistenz

Bewilligungsinhaber sind berechtigt, Assistentinnen oder Assistenten zu beschäftigen. Es handelt sich dabei um Gesundheitsfachpersonen **in Ausbildung**. Assistentinnen und Assistenten sind vorgängig der Hauptabteilung Gesundheit zu melden.

8. Betriebsbewilligung für Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung

- 8.1 Betriebe der ambulanten und/oder teilstationären Gesundheitsversorgung unterstehen der Bewilligungspflicht, sobald sie einen Stellenetat von insgesamt 500 Vollzeitäquivalenten von Berufspersonen gemäss dem Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe im Anhang überschreiten.
- 8.2 Die einzelnen Berufspersonen der Einrichtung bedürfen, sofern vom Departement eine Betriebsbewilligung ausgestellt wird, keiner persönlichen Berufsausübungsbewilligung.
- 8.3 Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:
 - a. die fachliche Leitung die Voraussetzung zur selbstständigen Berufsausübung gemäss den Bestimmungen des Verzeichnisses der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe im Anhang erfüllt;
 - b. Artikel 23 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes erfüllt ist.

8.4 Eine Betriebsbewilligung ist befristet auf zehn Jahre und wird auf Gesuch erneuert, wenn die Voraussetzungen fortbestehen.

9. Auszug aus der Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (SBE > GS VIII A/3/1)

Anhang: Verzeichnis der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe (Art. 26 Gesundheitsgesetz)

Spalte 1 Bst.	Spalte 2 Berufsbezeichnung	Spalte 3 Fähigkeitsausweis / Diplom	Spalte 4 Bestimmungen zum Tätigkeitsgebiet	Spalte 5 Besondere Berufsausübungsbestimmungen
a	Apothekerin oder Apotheker	Eidg. Diplom gemäss Art. 5 MedBG	Die pharmazeutische Fachperson ist befugt, eine Apotheke zu führen, wenn sie über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt.	Die Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.
b	Ärztin oder Arzt	1. Eidg. Diplom gemäss Art. 5 MedBG und 2. eidg. Weiterbildungstitel gemäss Art. 36 Abs. 2 MedBG	Die ärztliche Fachperson darf in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbstständig tätig sein, wenn sie über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt und vorwiegend selber in der Praxis arbeitet.	Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zur eidg. Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.
c	Augenoptikerin oder Augenoptiker	Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundes	Die Fachperson führt als verantwortliche Leitung einen augenoptischen Fachbetrieb. Sie ist berechtigt, Beratungen, Anpassungen und den Verkauf von Sehhilfen nach vorliegender Verordnung einer berechtigten Fachperson vorzunehmen. Sie hat in der Regel während der Öffnungszeiten des Betriebes anwesend zu sein. Zur selbständigen Brillenglasbestimmung und Anpassung von Kontaktlinsen sowie zur Durchführung von Funktionstest (optometrische Messungen) sind nur diplomierte Augenoptikerinnen oder diplomierte Augenoptiker bzw. Optometristinnen FH oder Optometristen FH berechtigt.	Die Fachperson muss eine vorgängige fachärztliche Untersuchung empfehlen, wenn sie krankhafte Augenveränderungen feststellt oder vermutet.
d	Chiropraktorin oder Chiropraktor	1. Eidg. Diplom gemäss Art. 5 MedBG und 2. eidg. Weiterbildungstitel gemäss Art. 36 Abs. 2 MedBG	Die Fachperson kann in ihrem Fachgebiet Patientinnen und Patienten nach eigener Diagnose behandeln. Sie ist zur Aufnahme von Röntgenbildern befugt. Die chiropraktorische Fachperson darf in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbstständig tätig sein, wenn sie über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt und vorwiegend selber in der Praxis arbeitet.	In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.

e	Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker	1. Gesamtschweizerisches resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. eine zweijährige unselbstständige praktische Tätigkeit als Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker.	Die Fachperson betreibt dentalhygienische Diagnostik, berät Patienten bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe und weiterem Behandlungsbedarf. Dentalhygienische Leistungen, welche über den vorliegenden Tätigkeitsbereich hinausgehen, insbesondere parodontaltherapeutische Leistungen, dürfen von der Fachperson nur auf Verordnung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes beziehungsweise einer Ärztin oder eines Arztes erbracht werden und nur soweit, als diese Behandlungen keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzen. Die Behandlung von medizinischen Risikopatientinnen oder -patienten sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- oder Oberflächenanästhesie sind der Fachperson grundsätzlich untersagt.	Ausnahmebewilligungen für Lokal- und Oberflächenanästhesieanwendungen sind beim Departement einzuholen. Die Anwendung von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.
f	Drogistin oder Drogist	Höheres eidg. Fachdiplom als Drogistin oder Drogist	Die Fachperson führt als verantwortliche Leitung eine Drogerie.	Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.
g	Ergotherapeutin oder Ergotherapeut	1. Gesamtschweizerisches resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung, in einer Arztpraxis, in einem Spital oder einer Organisation der Ergotherapie unter der Leitung einer Ergotherapeutin oder eines Ergotherapeuten, welche oder welcher die Voraussetzungen von Art. 48 Krankenversicherungsverordnung (KVV) erfüllt.	Die Fachperson führt nach ärztlicher Anordnung Leistungen gemäss Art. 6 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) an Kranken, Verunfallten oder Behinderten durch.	
h	Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater	1. Gesamtschweizerisches resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Ernährungsberaterin oder einem Ernährungsberater mit Berufsausübungsbewilligung, in einer Arztpraxis, in einer öffentlichen oder privaten Organisation unter der Leitung einer Ernährungsberaterin oder eines Ernährungsberaters, welche oder welcher die Voraussetzungen von Art. 50a KVV erfüllt	Die Fachperson berät auf ärztliche Verordnung Patienten mit in Artikel 9b KLV genannten Krankheiten.	
i	Fachperson für Hörhilfe	1. Erfolgreicher Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundes und 2. mindestens einjährige unselbstständige praktische Tätigkeit nach abgeschlossener Lehre	Die Fachperson fertigt und passt Geräte und Heilvorrichtungen an.	
k	Hebamme	1. Gesamtschweizerisches resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom SRK als gleichwertig	Die Hebamme berät und überwacht Schwangere, bereitet sie auf die Geburt vor,	Die Hebamme ist verpflichtet, bei Komplikationen eine Ärztin oder einen Arzt beizuziehen.

		<p>anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und</p> <p>2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Hebamme mit selbstständiger Berufsausübungsbewilligung oder in der geburtshilflichen Abteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter der Leitung einer Hebamme, welche die Voraussetzungen von Art. 45 KVV erfüllt</p>	<p>leitet Geburten und pflegt Wöchnerinnen und Neugeborene.</p> <p>Andere Tätigkeiten, insbesondere die Untersuchungen bei gynäkologischen Krankheiten, sind ihr untersagt.</p>	<p>In Notfällen kann die Fachperson die Schwangere, die Wöchnerin und deren Kind in ein Spital einweisen.</p> <p>Sie meldet aussergewöhnliche Befunde bei Mutter oder Kind unverzüglich der Ärztin oder dem Arzt.</p> <p>Bei Totgeburten (nach der 24. Schwangerschaftswoche) ist der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. Der Totenschein ist durch den diensthabenden Notfallarzt oder die diensthabende Notfallärztin auszustellen.</p> <p>Die Anwendung von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.</p>
/	Heilpraktikerin oder Heilpraktiker	<p>Ausweis über</p> <p>1. ein eidg. oder kantonal anerkanntes Diplom der Fachrichtung:</p> <p>a. Homöopathie oder</p> <p>b. traditionelle chinesische Medizin (TCM) oder</p> <p>c. Ayurveda.</p> <p>2. Das Departement kann gemäss Art. 5, 6 und 15 anderen Antragstellenden die Bewilligung erteilen. Die Bewilligung wird insbesondere erteilt, wenn sich die gesuchstellende Person über Folgendes ausweist:</p> <p>a. für die Fachrichtung Homöopathie: die erfolgreiche Absolvierung der nationalen Homöopathieprüfung des Vereins Schweizer Homöopathie Prüfung (shp);</p> <p>b. für die Fachrichtung TCM: die erfolgreiche Absolvierung der nationalen TCM-Prüfung der Schweizerischen Berufsorganisation für traditionelle chinesische Medizin (SBO-TCM);</p> <p>c. für den Fachbereich traditionelle europäische Naturheilkunde (TEN): die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Prüfung mit Schwerpunkt TEN, nach den Vorgaben der Anerkennungskommission der Naturärztevereinigung der Schweiz (NVS).</p>	<p>Die Fachperson berät und behandelt Personen mit Gesundheitsstörungen auf der Basis insbesondere folgender Verfahren:</p> <p>a. Phytotherapie;</p> <p>b. Naturheilverfahren sowie physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Kälte, Bewegung und Ruhe);</p> <p>c. Diäten;</p> <p>d. homöopathische Beratung und Behandlung.</p> <p>Die Ausübung der Akupunktur ist zulässig, wenn die Fachperson über die nötigen Kenntnisse verfügt.</p> <p>Wurden im Bewilligungsverfahren nur Teilbereiche vorgelegt, ist die Berufsausübungsbewilligung auf diese Teilbereiche zu beschränken.</p>	<p>Wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist eine Ärztin oder ein Arzt beizuziehen. In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen.</p> <p>Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.</p> <p>Der Fachperson untersagt sind insbesondere:</p> <p>a. chirurgische Verrichtungen;</p> <p>b. geburtshilfliche Verrichtungen;</p> <p>c. Injektionen;</p> <p>d. Blutentnahmen;</p> <p>e. Manipulationen an der Wirbelsäule;</p> <p>f. Elektrotherapien sowie</p> <p>g. die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und</p> <p>h. anderer übertragbarer, meldepflichtiger Krankheiten.</p> <p>Die Verwendung der Berufsbezeichnung Naturärztin oder Naturarzt oder sonstiger irreführender Berufsbezeichnungen ist untersagt.</p>
m	Logopädin oder Logopäde	<p>1. Schweizerisch anerkannter Ausbildungsabschluss und</p> <p>2. zweijährige praktische Tätigkeit in klinischer Logopädie mit überwiegender Erfahrung im Erwachsenenbereich, wovon mindestens ein Jahr in einem Spital unter fachärztlicher Leitung und in Begleitung eines Logopäden oder einer Logopädin, welche die Voraussetzungen von Art. 50 KVV erfüllt; ein Jahr kann unter entsprechender fachärztlicher Leitung und in Begleitung einer Logopädin oder eines Logopäden mit Berufsausübungsbewilligung in einer Facharztpraxis absolviert werden.</p>	<p>Die Fachperson führt auf ärztliche Anordnung hin Behandlungen von Patienten mit Störungen der Sprache, der Artikulation, der Stimme oder des Redeflusses gemäss den Bestimmungen von Artikel 10 KLV durch.</p>	
n	Medizinische Masseurin oder Medizinischer Masseur	<p>1. Gesamtschweizerisch resp. eidg. geltender Fähigkeitsausweis oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und</p> <p>2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten mit</p>	<p>Die Fachperson führt nach ärztlicher Anordnung passive physikalische Therapien durch. Die Krankheitsdiagnostik ist ihr untersagt.</p>	

		Berufsausübungsbewilligung, in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder in einer fachärztlichen Praxis unter Leitung eines Physiotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung oder bei einer medizinischen Masseurin oder einem medizinischen Masseur mit Berufsausübungsbewilligung		
o	Orthopädistin oder Orthopädist	1. Erfolgreicher Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundes mit eidg. Fähigkeitsausweis und 2. höhere Fachprüfung (Meisterprüfung)	Die Fachperson fertigt und passt Geräte und Heilvorrichtungen an.	
p	Orthoptistin oder Orthoptist	Gesamtschweizerisch resp. eidg. geltender Fähigkeitsausweis oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss. Die Gesuchstellenden haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens einem Jahr unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung ausgeübt haben.		
q	Osteopathin oder Osteopath	1. An einer schweizerischen Osteopathieschule oder Universität erworbenes Diplom oder ein gleichwertiges ausländisches vom schweizerischen Register der Osteopathinnen und Osteopathen anerkanntes Diplom, soweit es den bundesrechtlichen Vorschriften über die Ausübung der Osteopathie entspricht oder 2. das von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle ausgestellte interkantonale Diplom als landesweit anerkannter Fähigkeitsausweis. Die Gesuchstellenden haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens einem Jahr unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung ausgeübt haben.	Die Fachperson behandelt Einschränkungen der Beweglichkeit und funktionelle Störungen des Organismus mit Hilfe osteopathischer Techniken und Manipulationen. Die Fachperson darf auf dem Fachgebiet der Osteopathie Patientinnen und Patienten selbstständig oder auf ärztliche Überweisung hin behandeln. Sie ist befugt, osteopathische Diagnosen zu stellen.	Wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Verboten sind chirurgische, radiologische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen, Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten.
r	Pflegefachfrau oder Pflegefachmann	1. Gesamtschweizerisch resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Pflegefachperson mit Berufsausübungsbewilligung oder in einem Spital oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung einer Pflegefachperson mit Berufsausübungsbewilligung. Die Bewilligung wird entsprechend der nachgewiesenen Aus- und Weiterbildung für einen bestimmten Tätigkeitsbereich ausgestellt.	Die Pflegefachperson sorgt für die Gesundheits- und Krankenpflege. Sie berät Eltern bei der Pflege, Ernährung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern. Diagnostische und therapeutische Vorrichtungen dürfen nur nach Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes ausgeführt werden.	
s	Physiotherapeutin oder Physiotherapeut	1. Gesamtschweizerisch resp. eidg. geltendes Diplom oder ein vom SRK als gleichwertig anerkannter kantonaler oder ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten mit Berufsausübungsbewilligung, in einer Arztpraxis, in einem Spital oder einer Organisation der Physiotherapie mit Betriebsbewilligung unter der Leitung einer Physiotherapeutin	Die Fachperson führt nach ärztlicher Anordnung Leistungen gemäss Art. 5 KLV mit Hilfe physiotherapeutischer Techniken und Manipulationen an Kranken, Verunfallten oder Behinderten durch. Sie kann nach physiotherapeutischer Diagnosestellung auch selbstständig arbeiten.	Wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist ein Arzt oder eine Ärztin beizuziehen. Verboten sind chirurgische, radiologische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen und Blutentnahmen, sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten.

		oder eines Physiotherapeuten, welche oder welcher die Voraussetzungen von Art. 47 KVV erfüllt		
t	Podologin oder Podologe	Ausweis über 1. einer vom Departement anerkannten Ausbildungsstätte oder ein vom SRK als eidg. Grundbildung Podologie gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss und 2. Nachweis über eine in der Regel insgesamt zweijährige praktische Tätigkeit bei einer oder einem zu mindestens 60 Prozent der Gesamtarbeitszeit anwesenden erfahrenen Podologin oder Podologen	Die Fachperson behandelt Hühneraugen, Schwielen, Verhornungen und Warzen an den Füssen sowie verformte oder eingewachsene Zehennägel. Sie bringt am Fuss Wund- und Druckverbände an und betreibt Fussmassage und Fussgymnastik. Sie darf Füssstützen abgeben, die als Heilvorrichtungen registriert sind. Als podologische Handlungen gelten insbesondere: a. die podologische Befundaufnahme resp. die Aufnahme der patientenspezifischen Daten; b. die unblutige Behandlung krankhafter Haut- und Nagelveränderungen an den Füssen sowie deformierte und eingewachsene Nägel, Mykosen- und Psoriasisnägel, Clavi, Hyperkeratosen, Rhagaden, Warzen und oberflächliche Hautnekrosen; c. das Anbringen von Wund-, Okklusiv-, Schutz- und Entlastungsverbänden; d. das Erkennen von Risikopatienten sowie deren Beratung zur Verhinderung von Spätkomplikationen; e. die therapeutische Nagelprothetik; f. das Anfertigen von Orthesen zur Korrektur oder Druckschutzentlastung; g. die Orthonyxie; h. die Durchführung von Fuss- und Unterschenkelmassagen sowie therapeutische Fussgymnastik; i. das Anwenden und Abgeben von Fussbandagen, -einlagen, -stützen und Kompressionsstrümpfen; k. die Abgabe von orthopädischen Hilfsmitteln.	Der Fachperson untersagt sind insbesondere chirurgische Eingriffe. Sie ist nicht befugt bei nachfolgend aufgelisteten Patientengruppen podologische Behandlungen durchzuführen: Patienten mit einem spezifischen Risiko aufgrund a. Stoffwechselerkrankungen; b. Erkrankungen im rheumatoiden Formenkreis; c. Durchblutungsstörungen; d. Geriatriepatienten; e. Patienten mit neurologischen Störungen; f. Patienten, die unter medikamentöser Behandlung stehen; g. Bluterkrankheit (Hämophilie) und Blutungsneigung (Hämorrhagische Diathese); h. Infektionskrankheiten.
u	Psychotherapeutin oder Psychotherapeut resp. Psychologin oder Psychologe, sofern psychotherapeutisch tätig	Ausweis über: 1. abgeschlossenes Hauptfachstudium in Psychologie, inkl. Psychopathologie nach Massgabe einer anerkannten schweizerischen Universität oder Fachhochschule und 2. eine Weiterbildung in Psychotherapie, welche die Anforderungen der Verbände FSP, SPV oder SBAP zur Verleihung des Fachtitels „Psychotherapeutin / Psychotherapeut“ erfüllt und 3. eine insgesamt zweijährige praktische Tätigkeit	Die Fachperson behandelt nach eigener Diagnose seelische Krankheiten und Verhaltensstörungen, bei denen Psychotherapie fachlich angezeigt ist. Sie ist verpflichtet, eine Ärztin oder einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert. Die Fachperson ist nicht berechtigt, Heilmittel zu verordnen oder abzugeben.	
v	Tierärztin oder Tierarzt	Eidg. Diplom gemäss Art. 5 MedBG	Die Fachperson darf in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbstständig tätig sein, wenn sie über die Bewilligung zur	In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin zu benachrichtigen.

			selbstständigen Berufsausübung verfügt und vorwiegend selber in der Praxis arbeitet.	Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.
w	Zahnärztin oder Zahnarzt	Eidg. Diplom gemäss Art. 5 MedBG	Die Fachperson darf in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbstständig tätig sein, wenn sie über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt und vorwiegend selber in der Praxis arbeitet.	In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung.

10 Adressen

Zur Gesuchstellung um Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung oder für Mutationsmeldungen von Bewilligungsinhaber

**Departement
Finanzen und Gesundheit**
Rathaus
8750 Glarus
Tel. 055 / 646 61 00
Fax. 055 / 646 61 12

Zur Meldung über Praxisassistenten, Stellvertretung oder die Berufsausübung in unselbständigem Status einer Gesundheitsfachperson ohne Master- oder Lizentiatsabschluss

Hauptabteilung Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus
Tel. 055 / 646 61 40
Fax. 055 / 646 61 12